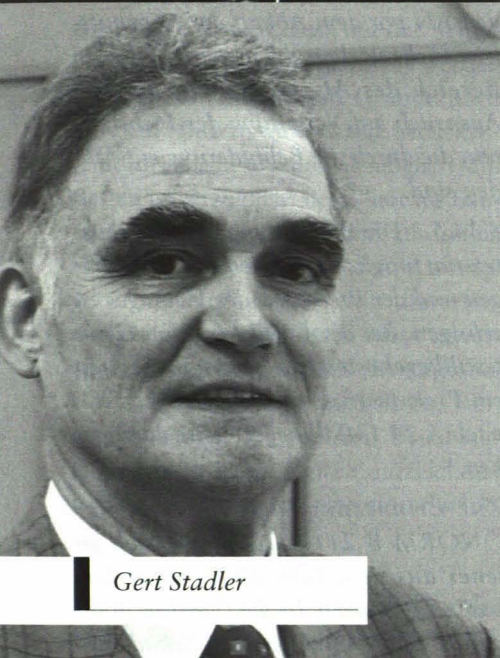


Andreas Füst

*Dipl.-Ing.;*  
*Jg. 1973;*  
*Studium Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen an der TU Graz;*  
*seit 2002 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Baubetrieb und*  
*Bauwirtschaft der TU Graz*



Gert Stadler

*Univ.-Prof.;*  
*Vorstand des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft, TU Graz*

## Behinderung in der Ausführung von Bauleistungen

### Teil 1: Anspruchsvoraussetzungen und Anmeldeerfordernisse

#### Einleitung

Als „Behinderung der Ausführung“ werden – ganz allgemein – Umstände (oder das Fehlen von angenommenen Umständen) bezeichnet, die den reibungslosen Ablauf der Bauarbeiten (so,

wie er vorgesehen werden konnte) stören bzw. unterbrechen. „Reibungslos“ wird hier im Sinne von positiven, der Leistungserbringung förderlichen Bedingungen und Umständen verstanden, welche einer optimal geplanten und damit besonders wirtschaftlichen Abwicklung

entsprechen. Bedingungen also, welche mit gutem Grund als Basis für die Preisbildung durch den Kalkulanten haben angenommen werden können.

In der einschlägigen Literatur wird dieser Umstand „Optimierungsvermutung in der Produktion“ bzw. „Rentabilitäts-

vermutung in der Kalkulation“ genannt (vgl. Oberndorfer in Claim Management, 2003). Das heißt, ein Kalkulant wird seiner Preisermittlung lediglich jene Aufwendungen zugrunde legen, von denen er annimmt, dass ohne diese die Leistung nicht wie bedungen erbracht werden kann, und diese ihm auch vergütet werden.

Optimal bedeutet hier, die vorhandenen Ressourcen so miteinander zu kombinieren, dass ein vorgegebenes Ziel (das Bauwerk = Bausoll) in der dafür vorhandenen Zeit, erforderlichen Qualität, entsprechend den Wünschen des Bestellers – und mit maximal den dafür kalkulierten Kosten erreicht werden kann. Unter Ziel wird hier insbesondere der „Erfolg“ verstanden, und das führt uns schließlich zum Kern des Werkvertrages. Im folgenden ersten Teil des Beitrages soll der Titel der Behinderung aus den Gesichtspunkten der Önorm B 2110 sowie der deutschen VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B) betrachtet und die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Normen beschrieben werden.

### **Vorgaben zu Anspruchsvoraussetzungen (Normung)**

Beginnen wir mit dem jeweiligen Wortlaut der beiden Verdingungsnormen. Die ÖNORM B 2110 in der Ausgabe 01.03.2002 regelt die Behinderung der Ausführung unter Punkt 5.34.

#### 5.34.1. Allgemeines

5.34.1.1 Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet erscheint, haben die Vertragspartner alles Zumutbare anzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

5.34.1.2 Der Vertragspartner, der von einer Behinderung Kenntnis erhält, hat den anderen von dieser ehestens nachweislich zu verständigen, es sei denn, dass dem anderen Vertragspartner die Behinderung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

5.34.2 Verlängerung der Leistungsfrist  
Wenn eine Überschreitung der Leistungsfrist offensichtlich unvermeidbar ist, gelten folgende Bestimmungen:

5.34.2.1 Der AN hat Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, (1) wenn er den AG gemäß 5.34.1.2 verständigt hat und wenn es nicht in seiner Macht liegt, die Behinderung abzuwenden oder zu verringern, oder ihm dies nicht zumutbar ist;

(2) wenn er den AG gemäß 5.34.1.2 verständigt hat und wenn die Behinderung im Bereich des AG liegt.

Als Behinderungsgründe gemäß (1) gelten Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder sonstige unabwendbare Ereignisse.

Umstände, z.B. Witterungsverhältnisse, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet werden muss, gelten jedoch nicht als Verlängerungsgrund.

5.34.2.2 Wenn bei Behinderungen, die nicht unter 5.34.2.1 fallen, z.B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet erscheint, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes und die Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

5.34.2.3 Fristverlängerungen ...

5.34.2.4 Fristverlängerungen

5.34.2.5 Verzugsfolgen bei Überschreiten der verlängerten Leistungsfrist

5.34.3 Wegfall der Behinderung  
Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der AN die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen. Von der Wiederaufnahme ist der AG ehestens zu verständigen.

Liegen jedoch die Umstände, die zu einer Behinderung geführt haben, im Bereich des AG, hat dieser den AN vom Wegfall der Behinderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.34.4 Schadenersatz bei Behinderung

5.34.4.1 Hat ein Vertragspartner die Behinderung verschuldet, hat er dem anderen Schadenersatz gemäß 5.47 zu leisten

5.34.4.2 Schadenersatz ist dem behinderten Vertragspartner auch bei Unterlassung der Verständigung gemäß 5.34.1.2 zu leisten.

5.34.4.3 Diese Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust des Anspruches, zumindest dem Grunde nach, spätestens 3 Monate nach Wegfall der Behinderung schriftlich geltend zu machen.

5.34.5 Mehrkosten bei Behinderung

5.34.5.1 Ist die Behinderung durch Umstände verursacht worden, die für den AN vor dem Ablauf der Angebotsfrist nicht vorhersehbar waren oder im Bereich des AG liegen, hat der AN Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten, die durch die Behinderung entstanden sind.

5.34.5.2 Die Berechnung der Mehrkosten hat möglichst auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen. Bei der Ermittlung von Gerätestillliegekosten ist – sofern im Vertrag ein Preis hierfür nicht vorgesehen ist – nach 5.24.13 (Stillliegezeiten) vorzugehen.

Zur Erinnerung: der Wortlaut der ÖNORM B 2110 (2002) hat sich zu jener aus dem Jahr 2000 folgendermaßen geändert: In der Version 2000 wurde unter Punkt 5.33.4 Schadenersatz bei Behinderung angeführt:

5.33.4.2 Schadenersatz ist auch bei Unterlassung der Verständigung gemäß 5.33.1.2 zu leisten, es sei denn, dass dem anderen Vertragspartner die Behinderung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

In der Ausgabe 2002 findet man diesen Nebensatz nach dem Beistrich nicht mehr unter Schadenersatz bei Behinderung, sondern unter Pkt. 5.34.1.2 Allgemeines. War dieser Textteil in der älteren Version noch widersprüchlich, so kommt ihm in der neuen Ausgabe die Bedeutung zu, dass offenkundige Behin-

derungen nicht mehr ausdrücklich verständigungspflichtig sind. Die ÖNORM sieht im Falle eines offensichtlichen Behinderungsgrundes keine zwingende Verständigungspflicht mehr vor. Daher sollten die Vertragspartner – zur Vereinfachung der Wahrnehmung solcher Verständigungspflicht – eine evtl. Auflistung von möglichen Behinderungsgründen im Bauvertrag möglichst klar, umfassend und eindeutig gestalten.

Die besonderen rechtlichen Vertragsbestimmungen regeln üblicherweise sowohl die anzuerkennenden Behinderungsgründe als auch die als Bedingung formulierten Anmeldeerfordernisse. Im Zweifelsfall sollten jedenfalls etwaige Ansprüche (soweit diese mit der Behinderung in Verbindung gebracht werden können) zumindest dem Grunde nach mit dem Hinweis auf etwaige Mehrkostenforderungen so bald wie möglich (am Besten unverzüglich) detailliert im Bautagesbericht aufgeführt und zusätzlich in getrenntem Schriftsatz dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Mit der erforderlichen Dokumentation muss unverzüglich begonnen werden (Bautagesberichte, Bauzeitpläne aktualisieren, Ressourcenbänder kontrollieren, Bauabläufe dokumentieren, Zeiten aufzeichnen in denen Behinderung eintrat und wirksam wurde etc.).

Zu den Anspruchsvoraussetzungen der Höhe nach soll hier nur erwähnt werden, dass

1. die Mehrkosten erst dann angemeldet werden können, wenn sie bekannt sind, und
2. auf etwaige in den besonderen rechtlichen Vertragsbestimmungen vorgesehenen Fristen bezüglich der Anmeldeerfordernisse Rücksicht genommen werden soll.

Die ÖNORM B 2110 in der Ausgabe 2002 kennt keine Fristen für die Anmeldung von Mehrkosten der Höhe nach. In den meisten Fällen stehen sie jedoch im Zusammenhang mit einer Fristverlängerung, und diese ist ehestens unter

Bekanntgabe der maßgebenden Umstände geltend zu machen. Zu beachten ist hierbei jedoch auch, dass Ansprüche auf Mehrkostenvergütung bei Behinderung nach ÖNORM B 2110 sich nicht nur auf Fälle beschränken, welche unmittelbar mit der Leistungsfristverlängerung im Zusammenhang stehen (z. B. Forcierungskosten).

Nachfolgend wird auf die analogen Bestimmungen der deutschen VOB/B näher eingegangen. Die Bestimmungen der VOB/B sind m. E. nämlich in vielen Punkten, ihrem Sinne nach auch auf die österreichischen Usancen zu übertragen. Deshalb ist es hier durchaus hilfreich, den Sachverhalt des gestörten Bauablaufes auch aus dem Blickwinkel der deutschen Verdingungsordnung zu sehen. Behinderung der Ausführung wird in der VOB/B unter § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung geregelt, der wie folgt lautet:

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
2. (1) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
  - (a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
  - (b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
  - (c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.
- (2) Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

3. Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.
4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
5. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht angeführten Teils der Leistung nicht enthalten sind.
6. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Nummern 5 und 6; wenn der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

Der wesentliche Unterschied zwischen der VOB/B und der ÖNORM B 2110 liegt in der plausiblen, übersichtlichen Aufbereitung der rechtlichen Gesichtspunkte von Ansprüchen. Beispielhaft sollen hier folgende Unterschiede hervorgehoben werden:

Die ÖNORM unterscheidet zwischen Mehrkosten und Schadenersatz. Die VOB/B unterscheidet – sie kennt den Begriff „Mehrkosten“ nicht – zwischen Schadenersatz ohne Gewinn bei leichter Fahrlässigkeit, sowie inklusive Gewinn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (analog zu „volle Genugtuung“ nach ÖNORM). Schadenersatz wird in der ÖNORM aber unter Pkt. 5.47 geregelt, wobei zu beachten ist, dass es dabei - im Unterschied zur VOG/B – für den Fall der leichten Fahrlässigkeit eine Haftungslimitierung auf max. 5 % der Auftragssumme (jedoch höchstens 650.000,- €) gibt.

Die VOB/B unterscheidet nach dem Sprachgebrauch zwischen Unterbrechung (bedingt Stillstand der Baustelle) und Behinderung (hemmt bzw. verzögert den Leistungsablauf in zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Hinsicht). Die ÖNORM kennt nur den Begriff der Behinderung unabhängig davon, ob nun

der Baufortschritt unterbrochen bzw. nur verzögert wird.

In § 6 wird auch das Rücktrittsrecht im Falle einer länger anhaltenden Behinderung beschrieben. In der ÖNORM wird dieser Sachverhalt unter Pkt. 5.38.3 geregelt.

Die VOB/B gesteht dem Unternehmer bei der Berechnung der Fristverlängerung einen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu, die ÖNORM verwendet diesen Begriff nicht explizit. Man könnte jedoch aus dem Sinn „... der für die Beurteilung maßgebenden Umstände...“ auf eine Analogie schließen.

Beide Regelwerke haben erstens das Ursache-Wirkungs-Prinzip und zweitens die Gründe selbst, welche zu einer Verzögerung führen können, gemeinsam. In der österreichischen Literatur wird zwischen den folgenden Behinderungsgründen unterschieden:

### Abwicklung des Anspruches von Mehrkostenforderungen (dem Grunde nach)

Liegen nun Gründe vor, die zu einer Verzögerung bzw. einer zwischenzeitlichen Unterbrechung führen, müssen diese – in Erfüllung der Anzeigepflicht des AN – dem AG angezeigt werden. Dies soll dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, durch Setzen von Maßnahmen oder andere Entscheidungen Schaden von sich abwenden zu können.

Sollten Behinderungsgründe vorliegen, welche vom Unternehmer selbst hervorgerufen wurden (z. B: ungeeignete Arbeitsvorbereitung), so wird der AN die Folgen schon aus Eigeninteresse abwenden, weil sich der Besteller (Auftraggeber) häufig durch Pönalen die verzögernden Folgen einer AN-Behinderung kompensieren lässt.

Wird nun der Bauablauf durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen gestört bzw. unterbrochen, so stehen dem Unternehmer entweder Ersatz der Mehrkosten bzw. Schadenersatz gemäß ÖNORM B2110 sowie subsidiär gemäß §1168 ABGB zu. Der AG hat u. a. die Pflicht der Beistellung von Stoffen und Anweisungen, worunter auch Pläne zu verstehen sind. Jede Verzögerung in der Wahrnehmung dieser Pflichten kann zu Mehrkostenforderungen führen (auch hier ist allerdings – und gegebenenfalls – die bloße Ordnungsfunktion dieser Fristen zu bedenken). Um berechtigte Ansprüche auch formal richtig geltend zu machen, sollen hier die wichtigsten Anmeldeerfordernisse wiederholt werden.

Anmeldung dem Grunde nach:

1. Voraussetzung ist, dass ein gestörter Bauablauf in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht vorliegt.
2. Die Gründe für die Verzögerung bzw. Unterbrechung liegen im Bereich des AG.
3. Die Behinderung begründet eine Abweichung vom Bausoll und damit die mögliche Überschreitung der Auftragssumme. Sie muss allerdings situationsbedingt und sachlich gerechtfertigt entstanden sein, und

#### Bestellerbedingte Behinderungsgründe

- die Richtigkeit beigestellter Gutachten, Pläne und Berechnungen
- die Tauglichkeit beigestellter Stoffe (Baugrund, Altbestand, Vorleistungen anderer Unternehmen, beigestellte Materialien etc.)
- das Formulierungsrisiko für die von ihm erstellte(n) Leistungsbeschreibung(en), Leistungsverzeichnisse
- öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z. B. Baubewilligung (vgl. Krejci)
- mangelhafte Koordination
- nicht rechtzeitige Bekanntgabe von Entscheidungen
- fehlende Pläne (häufigster Behinderungsgrund)
- Vorunternehmer hat seine Arbeiten noch nicht fertig gestellt (fehlende Vorleistung)
- Änderungswünsche durch den Auftraggeber
- Fehlen der Mitwirkungs- und Entscheidungspflichten
- fehlende Baufeldfreimachung

- fehlender Baustrom, fehlendes Bauwasser
- fehlende Zufahrtsmöglichkeit
- unerwartete Bodenverhältnisse
- Finanzierungsschwierigkeiten
- verspäteter Beginn der Ausführung einer Leistung
- bestellerbedingte Störungen während der Ausführung
- Arbeitsunterbrechungen
- der vom Besteller beizustellende Stoff (im weiteren Sinn) wird zu spät geliefert
- Gehilfen des AN werden von AG nicht auf Baustelle zugelassen
- versprochene Vorarbeiten wurden noch nicht geleistet etc.

#### Behinderungen aus der neutralen Sphäre

- Krieg, Aussperrung, Streik
- unabwendbare Ereignisse
- außergewöhnliche Witterungsverhältnisse
- Anordnungen wie z. B. Bestelländerungen
- Zufall oder höhere Gewalt

zum Erhalt der vertraglichen Zweckmäßigkeit beitragen.

4. Die Behinderungsgründe müssen mit dem Verweis auf Mehrkosten entsprechend angemeldet sein, wobei es sinnvoll ist, dies (gelegentlich unterstützt durch eine vorläufige Schätzung dieser Mehrkosten) unverzüglich zu tun, auch wenn die tatsächlichen Kosten noch nicht in vollem Umfang bekannt sind.
5. Diese Mehrkosten sollen entsprechend den Fristen der besonderen Vertragsbestimmungen angemeldet sein. Nach herrschender Meinung haben derartige Fristen allerdings vornehmlich Ordnungsfunktion („ordnungsschaffende Bestimmungen“), da der Anspruch auch bei geringfügigem Versäumnis auch weiterhin dann bestehen bleibt, wenn dem AG die Möglichkeit zeitgerechter Entscheidungen erhalten bleibt und dem AN dadurch kein Nachweisproblem ent-

steht (vgl. Oberndorfer in „Claimmanagement“, Manz, 2003). Der Unternehmer hat die Mehrkosten speziell für den Fall der beträchtlichen Überschreitung anzuzeigen, vgl. Krejci in Rummel zu § 1170a, 1990.

Abschließend möchten wir hier darauf hinweisen, dass der Besteller (AG) darauf vertrauen kann (Vertrauensgrundsatz), dass die Preise des AN tatsächlich auf der optimalen Kombination aller Faktoren zur Leistungserbringung des Unternehmers (Bieters) begründet sind und dieser bei ungestörtem Bauablauf den gewünschten Erfolg zur gewünschten Zeit zu erbringen auch im Stande ist oder gewesen wäre.

Dies soll allerdings auch daran erinnern, dass Unternehmen zwar auch weiterhin nur aus ihrer eigenen souveränen Freiheit und Verantwortung heraus ihre Preise für den freien Wettbewerb gestalten, aber die unvermeidliche, inhärente

Unschärfe einer Leistungsbeschreibung nicht strategisch und spekulativ (über Mehrkostenforderungen u. a. zu Behinderungen) zum Nachteil des AG ausnutzen sollten.

*Im zweiten Teil folgt: Behinderung der Ausführung: Dokumentation und Mehrkostenberechnung der Höhe nach.*

#### **Zusammenfassung:**

Dieser Beitrag beschreibt die Anspruchsvoraussetzungen und Anmeldeerfordernisse aus dem Titel der Behinderung gemäß ÖNORM B 2110 (2002) und VOB/B (2000). Dabei werden die Grundzüge dieses Titels näher erläutert und es wird auf die formalen Erfordernisse hingewiesen, die für eine Anmeldung „dem Grunde nach“ zielführend sind.



## **KOSTWEIN MASCHINENBAU GMBH**

### **Die Kostwein-Gruppe ist Ihr kompetenter Outsourcing-Partner!**

- Die Frage nach dem Umfang der Wertschöpfungstiefe gewinnt immer mehr an Bedeutung. Unser Unternehmen, ein Kärntner Familienbetrieb mit 760 Mitarbeitern an 6 Standorten in Österreich und Kroatien hat sich mit der Vision Maschinen für Weltmarktführer herzustellen seit mehreren Jahrzehnten als Partner für Outsourcing etabliert.
- Der Schwerpunkt liegt in der Komplettfertigung von Maschinen und Modulen aber auch Einzelteilen in Serien von 1 bis 300 Stück / Jahr. Für Seriengrößen über 80 Stück / Jahr ist eine synchrone Taktfertigung nach den Prinzipien von World Class Manufacturing implementiert.
- Daneben gibt es einen Bereich Serienfertigung mit Losgrößen bis maximal 100 Stück / Tag. Produziert wird auf 175 CNC Maschinen die im DNC Verbund mit der CAD CAM Abteilung auf Pro Engineer-Basis verbunden sind.

Besuchen Sie auch unsere homepage unter [www.kostwein.at](http://www.kostwein.at)!

Kostwein Maschinenbau GmbH, Berthold-Schwarz-Str. 51, A-9020 Klagenfurt

**Telefon:** +43 (463) 43204-0 - **Telefax:** +43 (463) 43204-185

**E-Mail:** [office.klagenfurt@kostwein.at](mailto:office.klagenfurt@kostwein.at) - **Homepage:** [www.kostwein.at](http://www.kostwein.at)